

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1833**

64 (10.8.1833)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 64. Samstag den 10. August 1833.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 16674. Die Auswanderungen nach Polen betreffend.

Von dem Verwaltungsrathe des Königreichs Polen ist in Bezug auf obige Auswanderungen unterm 28. April und 10. Mai l. J. die unten folgende Verordnung erlassen worden.

In Befolge Erlasses Großh. Hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 19. d. M. Nro. 8238 wird dieses sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des diesseitigen Regierungsbezirks zur Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, für die weitere Bekanntmachung dieser Verordnung in den betreffenden Lokalblättern Sorge zu tragen.

Rastatt den 31. Juli 1833.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Fehr. v. Stockhorn.

vdt. Stengel.

Im Namen Seiner Majestät

N i c l a u s des Ersten,

Kaiser aller Rußen, Königs von Polen u. s. w., u. s. w., u. s. w. Der Verwaltungsrath des Königreichs.

In Betracht der Verordnungen des Statthalters des Königs, vom 2. März, 10. August und 28. October 1816 und vom 3. Mai 1817, welche die Grundsätze feststellen, nach welchen fremde Handwerker, Fabrikanten und Landbauern in Polen aufgenommen werden können, wie auch die Vergünstigungen die denselben von der Regierung eingeräumt worden, — in weiterer Erwägung, daß besagte Verordnungen vermöge ihrer langen Dauer den Ausländern, die sich in diesem Lande niederzulassen wünschen, nicht mehr gegenwärtig sein dürften, so daß sie wohl nicht wissen könnten, wessen sie sich von der Regierung des Königreichs zu erwarten haben, und was diese letztere von ihnen verlangt; in der Absicht endlich die Gesandten, Residenten oder Agenten Sr. Kaiserlich Königl. Majestät in den Stand zu setzen, den Ausländern die sich in dieser Sache an sie wenden könnten über die Weise Auskunft zu geben, in welcher sie sich in Polen niederlassen können, — nach Anhörung der Commission des Innern, des Kultus und des öffentlichen Unterrichts und der Commission der Finanzen und des Schazes, — hat verordnet, und verordnet wie folgt:

A r t. 1. Jeder fremde Colonist, der sich in dem Königreiche Polen niederzulassen wünscht, muß sich vor allem bei den Gesandten, Residenten oder Agenten S. K. M. die sich in dem Lande, das er bewohnt, befinden, melden, darthun, ob er Handwerker Fabrikant oder Landbauer ist, wie hoch sich sein Vermögen beläuft, aus wie viel Personen seine Familie besteht, erklären, ob er sich in einer Stadt oder in einem Dorfe ansiedeln will, Beweise darlegen, daß es ihm gestattet ist, sein Vaterland zu verlassen, und sich über eine tadellose Aufführung ausweisen.

Art. 2. Den Colonisten können nicht eher Pässe verabfolgt werden, als bis die in vorigem Art. erheischten Beweise der Regierung des Königreichs mitgetheilt, von den resp. Reggs. Commissionen geprüft und als genügend erkannt, bis die Verhältnisse des Colonisten gehörig constatirt worden sind, und die Regierung des Königreichs den Zeitpunkt seiner Ansiedlung in Polen bestimmt hat.

Art. 3. Die Bestimmung beider obiger Artikel beziehen sich nur auf diejenigen Colonisten, die sich in den Städten oder auf den Staatsdomänen niederlassen möchten; diejenigen die sich auf Privatgütern polnischer Unterthanen ansiedeln wollen, können mit den Eigenthümern übereinkommen, und sobald sie den Ort ihrer Bestimmung angegeben, die Beweise dargelegt haben, daß es ihnen erlaubt ist, ihr Vaterland zu verlassen, und daß sie ein tadelloses Leben geführt, werden sogleich Pässe erhalten.

Art. 4. Jeder Colonist, der das Königreich Polen betritt, muß gerade nach Warschau sich begeben, und sich bei dem Bureau der Commission des Innern melden, das nach dem es den Ort seiner Niederlassung aufzeichnet, sei er in Städten oder Dörfern, in Staatsdomänen oder auf Privatgütern, ihm die einschlagenden Anweisungen geben, und ihn an seine Bestimmung abschicken wird. Die Commission der Finanzen und des Schazes wird den Colonisten die sich auf Staatsgütern ansiedeln wollen, an ihre Bestimmung befördern.

Art. 5. Kein Colonist, er sei Handwerker, Fabrikant oder Landbauer kann die Rückerkattung seiner Reisekosten noch irgend eine Unterstützung von Seiten der Regierung erwarten, die den Colonisten keine andere Vortheile zusichert, als die freie Einfuhr des Viehstandes und das für Fabriken, Manufacturen oder den Ackerbau nothwendigen Mobilars wie solches der Art. 6 der Verordnung vom 26. November 1822 bestimmt. — Die Befreiung für sich und ihre Kinder vom Kriegsdienste und 6 Jahre lang von allen Abgaben und Lasten, von welcher Art sie auch seyen. — Jeder Colonist, der in Polen angekommen, mit seiner dortigen Niederlassung nicht zufrieden wäre, erhält auf sein Verlangen Pässe zur Rückkehr in sein Vaterland, er muß aber vorher die gegen den Grundeigentümer eingegangenen Verbindlichkeiten oder solche Pflichten erfüllen, die auf gerichtliches Uebereinkommen sich stützen, und die durch seine Niederlassung verursachten Kosten erstatten.

Art. 6. Die fremden Colonisten, die sich auf Staatsdomänen ansiedeln wollen, erhalten von der Regierung entweder uneingesäete urbare Ländereien oder noch auszurottende, auf welchen sie auf eigene Kosten die nothwendigen Gebäude nach den von der Regierung gegebenen Planen errichten müssen. Außer den in Art. 5. angeführten Vergünstigungen, werden die Colonisten welche urbare Ländereien erhalten auf 6 Jahre von Entrichtung des Grundzinses befreit, und auf 12 Jahre, wenn die ihnen zugewiesenen Ländereien erst ausgerottet und verbessert werden. Die Wahl ihrer Ansiedlungen hängt von der Regierung ab, und sie müssen sich derselben fügen.

Art. 7. Nur derjenige Ackerbau - Colonist erhält Grundstücke, der wenigstens 100 fl. Rheinisch baares Geld besitzt. — Wer nicht wenigstens 400 fl. Rheinisch besitzt, kann nicht Landbauer werden, erhält aber ein Feld zur Anlegung eines Gartens. — Die Ausdehnung der unter die Colonisten zu vertheilenden Ländereien wird nach den Mitteln der Ansiedler bestimmt werden. Die kleinste Niederlassung aber wird wenigstens eine Hufe Landes Magdeburger Mees oder eine halbe Hufe Polnisches Mees umfassen, und das kleinste Feld für Gärten wird 5 Morgen Magdeburgisch oder 2 Morgen polnisch enthalten. Alle Ländereien werden auf Erdzins gegeben, und jeder Colonist erhält je nach seiner Ansiedlung einen Grundbrief.

Art. 8. Da die fremden Colonisten, indem sie sich in dem Königreich niederlassen, unter dem Schutze der Regierung, und unter den Landesgesetzen stehen, so sind sie gehalten, sich nach allen Verfügungen der Regierung, nach allen aus den Gesetzen entspringenden Verbindlichkeiten und nach allen Bestimmungen der Ortsbehörden zu richten.

Art. 9. Jeder fremde Handwerks-, Fabrik- oder Ackerbau - Colonist der sich entweder in den Städten oder auf den Staatsgütern niederläßt, erhält schriftlich in Form einer vorläufigen Uebereinkunft die Aufzählung der Vergünstigungen, die ihm die Regierung zugesaget, und der Verbindlichkeiten, die mit der angelegten Ansiedlung verknüpft sind, und er ist gehalten, die ersten anzunehmen und den letztern sich zu fügen.

Art. 10. Die in der Verordnung vom 2. März 1816 enthaltenen Bestimmungen in Betreff Israelitischer Ansiedler bleiben in Kraft.

Art. 11. Die am Anfange dieser vorliegenden Verfügung angeführten Verordnungen des Statthalters in ihrem übrigen Inhalt treten außer Wirkung.

Art. 12. Die Commission des Innern, der Kirchen-Sachen und des öffentlichen Unterrichts, wie auch die Commission der Finanzen und des Schatzes sind mit der Vollziehung dieser Verordnung, je nachdem sie es betrifft, beauftragt.

Gesehen Warschau in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 28. April und 10. Mai 1833.

(Unterzeichnet.) Der Statthalter S. K. K. M. im Königreich Polen,

General - Feld - Marschall Fürst von Warschau

Graf Paskevitch Erivan'sky.

Graf Strogonoff.

Lymoff'sky.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Pfarrei Rickenbach, Amts Säckingen, dem Pfarrer Johann Baptist Riekerer in Hofsgrund gnädigst zu übertragen geruht. Die Kompetenten um die hiedurch erledigte, dem Konkursgesetze unterliegende Pfarrei Hofsgrund, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. haben sich nach Verordnung im Regg. blatt No. 38. vom Jahr 1810 insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als dem erzbischöflichen Ordinat zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Joh. Bapt. Chorherr ist die den Concursgesetzen unterliegenden Pfarrei Schwörstetten, Amt Säckingen, mit einem Einkommen von 1000 fl. in Geld, Naturalien und Gütereertrag erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810 sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg zu melden.

Der erledigte kath. Filialschuldienst zu Altenstein, Amts Schönau, ist dem Schullehrer Michael Wucher zu Frönd übertragen, und hiedurch der kath. Filialschuldienst zu Frönd, Amts St. Blasien, mit einem Jahreertrage von 114 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um den letztgenannten Filialschuldienst haben sich bei der Regierung des Oberrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Der seit einigen Jahren provisorisch versehenen katholische Filialschuldienst zu Stadel (Pfarrei Hög, Amts Schönau) mit einem Jahreertrag von 114 fl. wird zur definitiven Wiederbesetzung mit dem Bemerkn ausgeschrieben, daß sich die Kompetenten bei der Regierung des Oberrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden haben.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche

aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Anreueung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Baden.

(3) zu Halberstung, Staats Stanzheim an das Vermögen der Augustin Lorenz'schen Eheleute, auf Montag den 26. August d. J. Vormittags 8 Uhr in dieseitiger Amtskanzlei. U. d.

Oberamt Bruchsal.

(3) zu Bruchsal an den in Sant erkannten Nachlaß des verstorbenen Fuhrmann Joseph Herdel auf Donnerstag den 22. August d. J. Vormittags 8 Uhr in dieseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach.

(2) zu Weingarten an das in Sant erkannte Vermögen des Küfers und Bierbrauers Joh. Kühn auf Donnerstag den 15. Aug. d. J. Morgens 8 Uhr in dieseitiger Oberamtskanzlei. U. d.

Bezirksamt Gernsbach.

(1) zu Gernsbach an die in Sant erkannte Verlassenschaft des Buchenmacher Joh. Bapt. Wenderitter auf Donnerstag den 5. September d. J. früh 8 Uhr auf dieseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(1) zu Karlsruhe an das in Sant erkannte Vermögen des Bäckermeisters Wilhelm Pfeiffer auf Freitag den 30. August d. J. Vormittags 8 Uhr bei dieseitigem Stadtamt. U. d.

Bezirksamt Kork.

(2) zu Stadt Kehl an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Schumachers Wilhelm Schilling jun. auf Dienstag den 27. August d. J. Vormittags 7 Uhr auf diesseitiger Amts-Kanzlei. Aus dem

Oberamt Lahr.

(1) zu Dittenheim an die in Gant erkannte Verlassenschaft der verstorbenen Jakob Lüstleschen Wb. auf Montag den 26. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamts-Kanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(3) zu Urloffen an die Georg Trautmannsche und Paul Langenecker'sche Eheleute, welche nach Nordamerika auswandern, auf Samstag den 10. August d. J. früh 8 Uhr auf dasiger Oberamts-Kanzlei.

(1) zu Offenburg an den hiesigen Drehermeister Thadäus Pfeiffer, auf Montag den 2. September d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamts-Kanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(2) zu Eutingen an den ledigen Bürgersohn Christoph Heidegger, welcher gesonnen ist nach Nordamerika auszuwandern, auf Mittwoch den 21. August d. J. Nachmittags 3 Uhr in diesseitiger Oberamts-Kanzlei.

Mundtobt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtobt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. U. d.

Oberamt Rastatt.

(2) von Iffezheim dem Johann Georg Jakob, dessen Curator der Waisentrichter Valentin Kronimus daselbst ist.

(1) Gengenbach. [Aufhebung der Entmündigung.] Dem im Jahr 1811 für mundtobt erklärten Jakob Girsler von Schwaibach wird auf nachgewiesene Befähigung die Verwaltung seines Vermögens wieder überlassen was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gengenbach den 30. July 1833.

Großh. Bezirksamt.

(2) Baden. [Bekanntmachung.] Vermög. Beschlusses vom 25. v. M. wird verordnet, daß der ledige großjährige Xaver Hirn von Sandweier ohne Beiwirkung des für ihn ernannten Beistandes Valentin Hirn von da für die Zukunft weder rechten, Vergleiche schließen noch Anlehen aufnehmen, ablößliche Kapitalien erheben,

oder darüber Empfangscheine geben, und Güter veräußern oder verpfänden soll. Dieses wird damit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Baden den 26. Juli 1833.

Großh. Bezirksamt.

Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(2) von Mingsheim der Andreas Greulich, welcher am 17. May 1755 geboren und schon seit ungefähr 40 Jahre abwesend ist, dessen unter Curatel stehendes Vermögen in 721 fl. 8½ kr. besteht. Aus dem

Oberamt Durlach.

(2) von Durlach der Andreas Großmann, geb. im Jahr 1790, welcher seit 30 Jahren an unbekanten Orten abwesend ist, dessen Vermögen in 41 fl. 47½ kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Möcklirch.

(2) von Rohrdorf der Franz Gittschirr, welcher im Jahr 1808 zum Großh. Badischen Militär gezogen, und dem nach Spanien bestimmten 4. Linieninfanterie-Regiment zugetheilt wurde, seit diesem Zeitpunkt aber von seinem Leben oder Tod keine officiële Kunde erhalten werden konnte, dessen Vermögen in 627 fl. 19 kr. besteht.

(1) Lahr. [Erbovordnung.] Johann Georg Rudolph zu Dinglingen starb im ledigen Stande den 4. Merz 1821 ohne Testament. Sein hinterlassenes Vermögen von 201 fl. 9½ kr., das seither in der Nugnießung seiner den 9. August v. J. verstorbenen Mutter Christine geborene Demuth verblieb, fällt nunmehr auf die väterlichen und mütterlichen Verwandten. Die nächsten Verwandten der väterlichen Linie konnten bisher nicht ausgemittelt werden, weil der Vater des Erblassers, Johann Jakob Rudolph, der Sohn eines Bagabunden gewesen seyn soll. Die etwa vorhandenen Erben väterlicher Seite werden sonach aufgefördert sich binnen 6 Wochen bei dem Großh. Amtsdirektorat dahier um so gewisser zu melden, und die Nähe ihrer Verwandtschaft mit dem Johann Georg Rudolph nachzuweisen, als sonst dessen Nachlaß den bekannten nächsten Verwandten zugeschrieben werden wird.

Lahr den 16. Juli 1833.

Großh. Oberamt.

(2) Hüfingen. [Verschollenheitserklärung.]

Da Anton Schalk von Hendingen auf die unterm 17. Jänner 1832. Nro. 658. geschene öffentliche Vorladung sich bei diesseitiger Stelle nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und dessen nächste Anverwandte werden rechtlicher Ordnung nach gegen Kaution in fürsorglichen Besitz des Vermögens desselben gesetzt. Hülzingen am 10. Juli 1833.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bez. Amt.

(2) Waldshut. [Verschollenheitserklärung.]

Da sich der abwesende Johann Schlichter von Rogingen auf die öffentliche Aufforderung vom 3. April 1832 Nro. 6982 oder Nachkommen von ihm weder dahier gestellt, noch Nachricht von sich gegeben haben, so wird derselbe andurch für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben. Waldshut den 30. Juli 1833.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Kork. [Bekanntmachung und Signalement.] Schon seit einiger Zeit sitzt ein Bursche dahier ein, welcher wegen Mangels an Ausweis in diesseitigem Amtsbezirke arretirt wurde. Derselbe nennt sich Georg Baumann und gab zuerst Saargemünd, und als dies sich als unwahr herausstellte Bregenz als seinen Heimathsort an, widertief aber letzteres wieder und behauptet nunmehr seit seinem 5. oder 6. Jahre in Böhmen und Ungarn herumgezogen zu seyn und über seine Herkunft, so wie von seinem Heimathsorte nichts zu wissen. Da es nun möglich ist, daß sich der angebliche Georg Baumann eines Vergehens wegen auf flüchtigem Fuß befinden könnte, so bringen wir dies unter Beifügung seines Signalements mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, sofern über diesen Menschen näherer Aufschluß gegeben werden könnte, dies baldigst anher mitzutheilen. Es wird noch bemerkt, daß derselbe eine hübsche Deutsche-, Lateinische- und Frakturchrift schreibt. Kork den 5. August 1833.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter etwa 20 — 22 Jahre, Größe 5' 5" 1", Statur unterseht, Haare blond, Stirne bedeckt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Augenbraunen blond, Augen blau und tiefstehend, Nase breit, Mund gewöhnlich, Zähne mangelhaft, fehlen einige Backenzähne auf der rechten Seite, Bart blond.

Desseu Kleidung besteht in: blau zuchnemem Wamms mit schwarzem Sammitragen, weißer Halsbinde, gestreifter Sommerweste, blau seidenen Hosen, Halbstiefel und dunkelblautüchener runder Kappe mit Schild.

(1) Baden. [Diebstahl.] Vom 2. auf den 3. d. M. wurden dem ledigen Ferdinand Mai, Knecht bei Joseph Heß jun. dahier, 8 Kronenthaler, die sich in einer blechernen Büchse befanden, mittelst Erbrechen eines Trugs entwendet. Wir bringen dies zur Fahndung auf den Thäter und das Entwendete zur öffentlichen Kenntniß.

Baden den 3. August 1833.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Eppingen. [Diebstahl.] In der Nacht vom 26. auf den 27. dieses wurden dem Bürger und Krämer Joseph Becker zu Sulzfeld mittelst gewaltsamen Einbruchs in seinem Laden entwendet:

- 1) Ein großer messingener Mörser.
- 2) 5 ganze und 1 zerhauener Zuckerhut, jeder im Gewicht von 8 Pfund.
- 3) An Kandelsucker 15 Pfund.
- 4) 10 Pfund Kasse.
- 5) An Pfeffer und Modewürz 15 Pfund.
- 6) 20 Pfund Rauchtabak, worunter rother Reiter und s. g. Faßbinder sich befand.
- 7) $\frac{1}{2}$ Pfund Seide von verschiedener Farbe.
- 8) Seidene und leinene Bündel von verschiedenen Sorten.
- 9) Eine neue hänsene Serviette mit 4 s. g. Leisten durchzogen und mit den Buchstaben L. B. bezeichnet.
- 10) Ein neuer zwischener Sack ohne Zeichen.
- 11) Baar Geld ungefähr 40 fl., worunter einige Kronenthaler, 40, 24 und 10 kr. Stücke begriffen waren und das übrige in kleiner Münz bestand.

Sämmtliche Behörden werden ersucht auf oben beschriebene Gegenstände, so wie die noch zur Zeit unbekannte Thäter fahnden, letztere im Betretungsfalle arretiren, sowie auch die erfinden werdenden Waaren ic. hieher abliefern zu lassen.

Eppingen den 27. Juli 1833.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] In der Nacht von gestern auf heute wurde aus einem hiesigen Privathause das unten bezeichnete Geld, und die nachbeschriebene Uhr entwendet, was wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen. Karlsruhe den 2. August 1833.

Großherzogliches Stadtamt.

Verzeichniß des Entwendeten.

- 1) 4 Rollen Kronenthaler, à 108 fl., wovon eine in grauem, zwei in blausichem und eine in weißem Papier eingewickelt war, letztere bestand aus neu Bad. Kronenthalern vom Großherzog Leopold.
- 2) Obngefähr 108 fl. in Kronenthaler, uneingelegt.

- 3) Ein holländisches Zehnguldenstück in Gold.
- 4) Ungefähr 60 fl. in preussischen und 5 Francen-Thalern, und anderer Münze, unter welcher letzterm namentlich sechs Dreißigkreuzerstücke, mit abgenutztem Gepräge sich befinden
- 5) Eine silberne Uhr, mit glattem Gehäuse, weißem Zifferblatt, arabischen Ziffern und stählernen Zeigern.

(1) Kork. [Diebstahl.] Am Sonntag den 28. d. M. wurde dem hiesigen Bürger Jakob Weitz ein Stück halbwerkens Tuch, 21 Ellen lang, von der Bleiche, etwa 30 Schritte von seinem Wohnhause entfernt, entwendet.

Dieses wird Behufs der Fahndung hiemit bekannt gemacht.

Kork den 30. July 1833.

Großh. Bezirksamt.

(1) Offenburg. [Diebstahl.] Dem Hofbauer Georg Bruder in Durbach wurden am 3. d. zwei Stück halbgebleichtes reißenes Tuch, wovon das eine Stück 47 das Andere 36 Ellen lang war, entwendet, was Behufs der Fahndung bekannt gemacht wird.

Offenburg den 7. August 1833.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Rastatt. [Diebstahl.] Am 20. v. M. wurden aus der unverschlossenen Wohnung des Philipp Haas von Oberndorf durch einen unbekanntes Thäter die unten näher bezeichneten Gegenstände entwendet, was Behufs der Fahndung hiemit bekannt gemacht wird.

Rastatt den 1. August 1833.

Großh. Oberamt.

- 1) 1 Paar ziemlich neue Weiberschuhe.
- 2) 1 Paar ziemlich neue weißbaumwollene Strümpfe.
- 3) 1 brauner barchenter Weiberrock mit kleinen weißen Streifen.
- 4) 1 kattunener Schurz von weißem Grund mit kleinen rothen Streifen.
- 5) 1 wollenes schwarzbraunes Halstuch.
- 6) 1 Halsband mit weißen Wachsperlen.

(1) Wolfach. [Diebstahl.] Dem Andreas Eßlinger im Sulzbächle, StaabsLehengerichts, wurden in dem sogenannten Grafenwald bei St. Roman, 1 Grempen, 1 Schrodate und 1 Resibeil, im Werthe zusammen 6 fl. entwendet, auf dem Grempen steht der Name A. E. und auf der Schrodate ein Kleeblatt.

Wolfach den 3. August 1833.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(3) Durlach. [In Verstoß gerathene Pfandurkunde.] Eine von Phil. Heinr. Kienert, Bürger dahier, über ein Kapital von 400 fl. dem

kathol. Pfarr- und Schulfond ausgefertigte Pfandurkunde ist in Verstoß gerathen.

Da nun das fraaliche Kapital abgetragen sein soll, und der frühere Schuldner auf Amortisirung der Pfandurkunde angetragen hat, so werden die etwaigen Besitzer dieses Documents hiemit aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche und Rechte an diese Pfandurkunde binnen 3 Monaten a dato um so gewisser dahier geltend zu machen, als sonst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Amortisirung dieser Pfandurkunde ausgesprochen, und der Strich derselben im Pfandbuch anaerordnet werden wird. Durlach den 30. Juli 1833.

Großherz. Oberamt.

(2) Gengenbach. [Bekanntmachung.]

Da in Folge der diesamtlichen öffentlichen Aufforderung vom 1. April d. J. No. 3659. wegen Anforderungen des Herrn Geheimenraths Reich in Karlsruhe ad 4000 fl., welche derselbe seit dem Jahre 1828 zum Betrieb des Amalienbergwerks in Mosbach, Bürgermeisterei Nordrach, lehnungsweise vorgeschossen, in der präfigirten sechs wöchentlichen preempatorischen Frist weder ein einzelnes Mitglied, noch die Gewerkschaft im allgemeinen Einsprüche gegen die nachgesuchte Eintragung dessen Forderungen auf das Nuzeigenthum der Amalien-, Karls- und StephanienStollen und dazu gehörigen liegenschaftlichen u. fahrenden Gegenständen in das Nordrachter Grundbuch so wie die Einweisungen in den provisorischen Besitz des Nuzeigenthums dieser obgenannten Bergwerke und dazu gehörigen beweglichen u. unbeweglichen Gegenständen, wie nicht minder die definitive eigenthümliche Zuweisung dieser Bergwerke und was an Liegenschaften und fahrenden Gegenständen dazu gehört und bisher der Genossenschaft eigenthümlich zugehört hat, — vorgebracht, und eben so wenig Nichtgewerkschaftsmitglied Forderungen und Ansprüche auf diese Bergwerke oder an die Gewerkschaft geltend gemacht haben, so wird dem Gesuch des Hrn. Geh. Rath Reich entsprochen, derselbe sofort durch richterliches Erkenntniß vom heutigen in den eigenthümlichen Besitz aller bisher der Gewerkschaft eigenthümlich zugestandenen Liegenschaften, Geräthschaften und vorräthigen Erzen wirklich eingewiesen, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gengenbach den 27. Juli 1833.

Großh. Bezirksamt.

(3) Eßlingen. [Eheberichtliche Vorladung.]

Nachdem bei dem eheberichtlichen Senate des Königl. Württembergischen Gerichtshof für den Neckar-Kreis zu Eßlingen die Ehefrau, des entwichen

nen Unterförsters Buchwalb von Wurmberg, Oberamts Maulbronn, Katharina geb. Schreiber, wegen vermutheten Ehebruchs ihres Ehemannes, um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungsklage Mittwoch den 25. September d. J. peremptorisch bestimmt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Edict nicht nur gedachter Buchwald, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen sein sollten, peremptorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei 30 Tage für den ersten, 30 Tage für den zweiten, und 30 Tage für den dritten Termin hiemit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Buchwald erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungsklage ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschlossen im ehegerichtlichen Senate des Königl. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen den 22. Mai 1833.

Sattler.

Kauf-Anträge.

(2) Achern. [Holzversteigerung zu Rippoltsau.] Nach dem von Großh. Direction der Forste und Bergwerke genehmigten Hiebplan für das Stat. Jahr 1833 wurden nachbenannte Hölzer zum Hieb gebracht, deren Verwerthung mittelst öffentlicher Versteigerung an die Meistbietenden auf Montag den 19. August d. J. festgesetzt ist, nemlich:

1744	Stamm	gemeines Bauholz	in Sorten.
61	"	Floßstümmel	
819	"	Reßholz	
327	Stück	tannene und	
4	"	buchene Sägklöße.	
		Holländerholz.	
112	Stamm	Kreuzbalken	
35	"	6or, 7or Reßbalken und 5or	
36	"	kleine und große 6or, 7or, 8or, u.	
		9or Lannen.	
		Brandholz.	
100	Klaster	buchen und	
620	"	tannen Scheiterholz.	
330	"	tannen und buchen, Aß und Bengelholz.	
1/2	"	buchenes und	
2	"	tannen Spattholz.	

Die Liebhaber werden eingeladen an dem

angezeigten Tage Vormittags 9 Uhr in Rippoltsau bei dem Versteigerungs-Acte sich einzufinden, und denselben überlassen, inzwischen von dem Holze, zu dessen Verzeigung die Vierförsterey Rippoltsau angewiesen ist, Einsicht zu nehmen.

Steigerer haben übrigens annehmbare inländische Bürgen und Selbstthäter zu stellen.

Achern den 30. Juli 1833.

Großherzogliches Forstamt.

(1) Baden. [Rebhofversteigerung.] In Gefolge der hohen Hofdomänenkammer-Versfügung vom 29. July 1833. No. 16,378. soll der Herrschaftliche Rebhof zu Umwegen bei Steinbach, Bezirksamts Bühl, Freitags den 30. d. M. Vormittags 9 Uhr in öffentlicher Versteigerung zu Eigenthum, in schicklichen Abtheilungen oder im Ganzen verkauft werden. Dieser Hof besteht:

1) In 20 Morgen 20 Ruthen, oder in 180 Streckhausen-Reben, welche größtentheils in Riesling (s. g. Niederländer) auch Traminer und Elbinger Rebsorten bestehen und einen vorzüglichen Wein liefern.

2) In einem im Dorfe Umwegen nahe bei denen Reben gelegenen einstöckigen zu 2 Wohnungen eingerichteten alten Bauernhaus, mit 2 Stallungen zu 14 Stück Rindvieh unter ein und demselben Dach, Hofraith und Bronnen mit einem im Hof stehenden zu 3 Stück Rindvieh besonders eingerichteten Schopf und einem großen vor dem Hause gelegenen Grasgarten.

3) In einem großen hinter dem Hause stehenden Trottegebäude mit 2 Trotten, sodann einem besondern Schopf mit Backofen, 6 Schweineställen und einer besondern Brennhitte; wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Auswärtige nur auf Vorlage legaler Vermögenszeugnisse, oder auf genügende Bürgschaft zugelassen werden.

Die Kaufbedingnisse können täglich auf dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung eingesehen werden. Baden den 5. August 1833.

Großh. Domainenverwaltung.

(1) Karlsruhe. [Hirschgeweih-Versteigerung.] Donnerstag den 15. d. M. Morgens 7 Uhr werden in dießseitiger Kanzlei gegen 220 Pfund Hirschgeweih öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, und die Steigerungsliebhaber hiezu eingeladen. Karlsruhe den 7. August 1833.

Großh. Hof-Forstadministration.

(2) Offenburg. [Versteigerung.] Gemäß höherer Weisung wird mit dem landesherrlichen Entenfang in Nemprechtshofen Mittwoch den 28. d. M. Vormittags 10 Uhr auf dem Platz selbst öffentlich in zweierlei Art ein 6 bis 9jähr-

ger Pachtversuch gemacht werden, nämlich einmal in schicklichen Abtheilungen zur Kultivirung und Benutzung als Wiesen und dann auch im Ganzen zur Benutzung in bisheriger Weise als Fang. Zugleich wird die an der Landstraße sehr freundlich gelegene Wohnung des Entenfängers sammt Zugehör mit beiläufig $\frac{1}{2}$ Morgen Garten dem Verkauf im Steigerungsweg ausgesetzt. Die Bedingungen wird man unmittelbar vor der Verhandlung verlesen und solche können inzwischen auch bei den unterzeichneten Stellen vernommen werden. Offenburg den 5. August 1833.

Großh. Forstamt. Großh. Forstkasse.

Pachtanträge und Verleihungen.

(3) Langenalb. [Schäferverpachtung.] Der Gemeinderath und Bürgerauschuß hat beschloffen, die hiesige Schäferey zu verpachten, und zwar auf 3 Jahr, von Michaeli 1833 bis Michaeli 1836, die Versteigerung wurde bestimmt auf Freitag den 16. August d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus dahier, wo die Liebhaber eingeladen werden. Die Schäferey darf vom 10. May bis zur Erndte mit 150 Stück und von der Erndte bis 10. May mit 300 Stück Schaafe betrieben werden. Weitere Bedingungen werden am Steigerungstag noch bekannt gemacht. Auswärtige Liebhaber haben sich mit Sitten- und Vermögenszeugniß auszuweisen.

Langenalb den 31. Juli 1833.

Bürgermeister Dahlinger.

Bekanntmachungen.

(1) Weingarten. [Bekanntmachung.] Bei der dahier, zufolge höchster Verordnung vom

15. Mai d. J. vorgenommenen Synagogenraths Wahl, wurden durch Stimmenmehrheit 2 Synagogenräthen erwählt:

1) Hirsch Blum. 2) Raphael Ros. 3) Wärl Bär,

und diese Wahl durch oberamtliche Verfügung bestätigt, sofort der Hirsch Blum als 1ster Vorsteher ernannt.

Weingarten am 3. August 1833.

Bürgermeisteramt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Pfarrei Sandhofen dem bisherigen Pfarverweser zu Meckesheim, Michael Nüßle huldreichst zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Streinröder zu Iffezheim, Oberamts Rasfart, seiner Bitte gemäß in den Pensionsstand zu versetzen.

Der erledigte Katholische Fiskalschuldienst zu Krumbach, Amts Mosbach, ist dem Schulkandidaten Lorenz Lang von Dergrombach übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Autenrieth zu Weisweil als öffentliche Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistungen die goldene Civilverdienstmedaille mit Deyr und Band huldreichst zu verleihen.

Die Lehrstelle an der neu konstituirten isr. Schule zu Bruchsal, wurde dem Schulkandidaten David Mayer von Rohrbach übertragen.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 3. Aug. 1833.

Fruchtpreis.	Karlsruhe		Durlach		Pforzheim		Brodpreise.		Karlsru.		Durl.		Fleischpreise.		Karlsru.		Durl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Mather:	9	9	8	39	9	36	1 kr. Weiz	—	5	—	6	Das Pfund:	fr.	fr.				
Alter Keznen	—	—	—	—	—	—	2 kr. ditto	—	10	—	12	Gemeines	—	—				
Weizen	9	20	9	20	—	—	6kr. Weißbrod	—	—	1	5	Rindfleisch	9	—				
Neues Korn	5	30	5	30	—	—	Schwarzbrod	—	—	—	—	Rohfleisch	8	8				
Altes Korn	—	—	—	—	—	—	zu 6 kr.	2	—	—	—	Kalbsteisch	8	7				
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	zu 12 kr.	4	—	—	—	Käuplingsf.	—	—				
Gerste	4	40	4	40	5	—	zu 5 kr.	—	—	1	28	Hammelf.	9	8				
Haber	3	59	3	59	3	40	zu 10 kr.	—	—	3	24	Schweinef.	9	9				
Weißkorn	6	—	6	—	—	—						Dahsenmaul	26	—				
Erbsend. Erl.	—	—	—	—	—	—						1 Dahsenfuß	—	—				
Linse	—	—	—	—	—	—						1 Kalbsteich	24	—				
Bohnen	—	—	—	—	—	—												

Victualen-Preise. Rindschmalz das Pfund 26 kr. — Schweineschmalz 22 kr. — Butter 20 kr. —

Echter gezogene 22 kr., gegossene 20 kr. — Seife 16 kr. — Uchütt der Ent. 13 fl. — 5 Eier 4 kr.

Redigter und gedruckt unter Verantwortlichkeit der C. F. Müllerschen Hofbuchhandl. u. Hofbuchdruckerei.